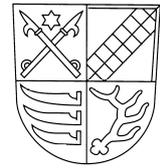


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|--------------|--------------------|--|
| I.) | <i>Seiten 2-5</i> | Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland |
| 1.) | <i>Seiten 2-3</i> | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) - |
| 2.) | <i>Seiten 4-5</i> | 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (Abwassergebührensatzung – AGS -) |
| II.) | <i>Seiten 5-7</i> | Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) |
| 1.) | <i>Seiten 5-6</i> | Beschlüsse der 2. Versammlung vom 09.12.2014 |
| 2.) | <i>Seite 7</i> | Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 |
| III.) | <i>Seiten 8-11</i> | Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes |
| 1.) | <i>Seite 8</i> | 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung |
| 2.) | <i>Seiten 8-9</i> | 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung |
| 3.) | <i>Seiten 9-11</i> | 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung |
| IV.) | <i>Seiten 9-13</i> | Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Beschluss und Bilanz zum 31.12.2012 |

A.) Bekanntmachungen des Landkreises

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

- 1.) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 8. Januar 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 30. Januar 2014; Amtsblatt für den Land

kreis-Märkisch Oderland Nr. 2 vom 1. April 2014) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 15 Fäkaliensatzung

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 18. Dezember 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 10 vom 20. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben, sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen. Nach Maßgabe dieser Satzung macht der Zweckverband auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.“

2. § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Fäkaliensatzung werden wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Schmutzwasser.“

3. § 15 Abs. 3 Satz 1 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen.“

4. § 15 Abs. 5 Satz 1 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen nach Abs. 4 sind innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen.“

5. § 15 Abs. 7 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 5,00 € pro m³.“

6. Nach § 15 Abs. 9 Fäkaliensatzung wird folgender Abs. 10 neu eingefügt:

„(10) Die Grundgebühr für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben wird für jedes Grundstück, das an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert, einheitlich erhoben. Die Grundgebühr beträgt einheitlich für jedes Grundstück 48,00 € pro Jahr.“

§ 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen nach Abs. 4 sind innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres

schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Maßgebend ist der Zugang beim Zweckverband. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Mengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt im Regelfall durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Im Übrigen trägt der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die im Absetzungsantrag bezifferte Absetzungsmenge.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Fürstenwalde, 10.12.2014

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.12.2014 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 10.12.2014

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher

2.) 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (Abwassergebührensatzung – AGS -)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 8. Januar 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 30. Januar 2014; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 2 vom 1. April 2014) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11.

Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 18. Dezember 2012 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 10 vom 20. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren in Form von Leistungsgebühren.“

2. § 2 Abs. 2 Abwassergebührensatzung wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 6 Satz 1 Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wassermenge nach Absatz 4.b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen.“

4. § 2 Abs. 7 Satz 3 Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Fürstenwalde, 10.12.2014
Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.12.2014 ausgefertigten 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

B. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 10.12.2014

Ort, Datum

Hengst

Verbandsvorsteher

DS

3.) Jahresabschluss 2013

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 10.12.2014 den Jahresabschluss 2013 des ZVWA bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013 erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 liegt in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 11.01.2015 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 11.12.2014

DS

Gisela Scheibe

Kaufm. Geschäftsführerin

II.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1.) Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung vom 09.12.2014

Bekanntmachung Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 09. Dezember 2014

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. **Beschluss zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**
(Beschluss-Nr. VV 005/14)

Die Verbandsversammlung beschließt:

I. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten

1. für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Organs des Verbandes (Verbandsversammlung, Vorstand) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung doppeltes Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung gilt dies ebenfalls für den Stellvertreter.
2. die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Organe des Verbandes an Orte, die außerhalb des Wohnortes liegen, erstattet. Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Es werden höchstens die Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.
3. auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Mitglieder der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden für Vorstandsmitglieder angeordnet oder genehmigt wurden.

4. Ersatz des Verdienstausfalls. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

II. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird die Aufwandsentschädigung für die weitergehende Vertretungsdauer der Vertreterin gewährt.

III. Der Beschluss tritt rückwirkend zum 14.10.2014 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Beschlusses tritt der Beschluss der Verbandsversammlung VV 046/07 vom 14.11.2007 über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung außer Kraft.

2. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2015
(Beschluss-Nr. VV 006/14)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2015 wird bestätigt.

3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015
(Beschluss-Nr. VV 007/14)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Die Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für die Jahre 2015 bis 2018 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2014

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	11.215.200 €
die Aufwendungen	11.129.200 €
der Jahresgewinn	86.000 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.679.200 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.785.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.004.700 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.785.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.02.2015 bis 09.02.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2014

Kirsch
Verbandsvorsteher

Drawe
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

III.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband,
MAWV,
Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **10. Dezember 2014** folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.“

II.

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Szczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

2.) 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband,
MAWV,
Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

3. Änderungssatzung

zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 32), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **10. Dezember 2014** folgende 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.**

2. **§ 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„(6) Weigert sich der Anschlussnehmer, den Grundstücksanschluss durch den MAWV herstellen zu lassen oder beantragt der Anschlussnehmer die eigene Herstellung, kann der MAWV den Anschlussnehmer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses verpflichten. Dies gilt ebenfalls für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die vorgenannten Maßnahmen an dem Grundstücksanschluss sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften von einem vom MAWV zugelassenen Unternehmen vorzunehmen.“

II.

Diese 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 10.12.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski

Verbandsvorsteher

3.) 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband,
MAWV,
Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

2. Änderungssatzung

zur

Verwaltungskostensatzung

des

**Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 32), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **10. Dezember 2014** folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2010, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung und / bzw. Wasserversorgung je Vorgang	20,00
	Insb.	
	• im Rahmen von Bauanträgen	
	• Abflusslose Sammelgruben/ Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
	• Kleinkläranlagen	
2.	Abnahme Gartenwasserzähler	
	• Abnahme Gartenwasserzähler mit Anfahrt	67,94
	• Abnahme Gartenwasserzähler ohne Anfahrt	44,14
	• Leerfahrt Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, ohne Anfahrt	24,40
	• Leerfahrt Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, mit Anfahrt	48,20
	• Leerfahrt Nichtabnahme Gartenwasserzähler bei Nichteinhaltung Termin, mit Anfahrt	48,20
3.	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang je Vorgang	20,00
	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	20,00
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
5.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
6.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
	• je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	20,00
7.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	20,00
	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
8.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung Leitungsbestand	40,00
9.	Prüfung von Eigenwassergewinnungsanlagen bzw. sonstigen trink- und abwassertechnischen Anlagen, die die Erhebung der öffentlichen Abgabenerhebung beeinflussen	60,00
10.	Fertigung von Kopien	
	• je angefangene Seite DIN A5 und DIN A4	0,20
	• je angefangene Seite DIN A3	0,40
11.	Aufwand bei Nichteinhaltung Termin im Trinkwasserbereich	43,34
	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Trinkwasserbereich	43,34
12.	Aufwand bei Nichteinhaltung Termin im Schmutzwasserbereich	48,20
	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Schmutzwasserbereich	48,20“

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 10.11.2014

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 10.12.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Gernot Schmidt

Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

IV.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beschluss und Bilanz zum 31.12.2012
--

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 14/01/03

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss-Nr. 14/01/04

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 31.12.2012 -in Euro -

	31.12.2012	31.12.2011
<u>AKTIVA</u>		
1. Anlagevermögen	16.379,72	9.526,61
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	16.379,72	9.526,61
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.379,72	9.526,61
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	94.157,23	117.778,77
2.1. Vorräte	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.390,00	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	49.390,00	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4. Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	44.767,23	117.778,77
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	98,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>110.536,95</u>	<u>127.403,38</u>

	31.12.2012	31.12.2011
<u>PASSIVA</u>		
1. Eigenkapital	68.090,14	78.528,40
1.1. Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	68.090,14	78.528,40
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	68.090,14	78.528,40
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2. Sonderposten	16.379,72	9.526,61
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	16.379,72	9.526,61
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	4.387,65	5.528,53
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.387,65	5.528,53
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	12.555,25	437,96
4.1. Anleihen	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-	0,00	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.555,25	437,96
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.124,19	33.381,88
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>110.536,95</u>	<u>127.403,38</u>

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt